



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Dezember 2009 (18.01)  
(OR. en)**

**10505/4/09  
REV 4**

**ENFOPOL 157  
ENFOCUSTOM 55  
CRIMORG 90  
COMIX 465**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" (Gemischter Ausschuss EU/Island,  
Norwegen und Schweiz, Liechtenstein)

---

Nr. Vordokument: 10694/07 ENFOPOL 121 COMIX 553

---

Betr.: Handbuch für grenzüberschreitende Einsätze

---

Die Delegationen erhalten anbei das Handbuch für grenzüberschreitende Einsätze in der von der Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" gebilligten Fassung.

**Inhalt des Handbuchs**

Das Handbuch enthält Informationen über die unterschiedlichen Formen grenzüberschreitender Einsätze, die von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der verschiedenen Rechtsinstrumente (Schengener Durchführungsübereinkommen, Prümer Beschlüsse usw.) gemeinsam durchgeführt werden können.

Im Rahmen des Möglichen wird auf bestehende Handbücher und Websites verwiesen, um Überschneidungen oder die Wiederholung anderweitig verfügbarer Informationen zu vermeiden.

Die nationalen Merkblätter (ein Merkblatt pro Mitgliedstaat) wurden in ein Addendum zu diesem Handbuch aufgenommen, welches alle praktischen Angaben enthält, die zur Durchführung grenzüberschreitender Einsätze benötigt werden, darunter

- die im Schengener Durchführungsübereinkommen und in den Prümer Beschlüssen vorgeschriebenen Erklärungen und
- alle Kontaktstellen, die für die im Handbuch beschriebenen operativen Tätigkeiten von Belang sind.

Durch Ausfüllen des Merkblatts kommen die Mitgliedstaaten ihrer auf unterschiedlichen Vorschriften beruhenden Verpflichtung nach, einschlägige Erklärungen abzugeben. Diese Merkblätter bilden daher (teilweise) das Handbuch, das nach Artikel 18 des Beschlusses zur Durchführung des Prümer Vertrags (2008/616/JI) zu erstellen ist.

### **Wichtige Hinweise**

- Obgleich die Vorschriften der Artikel 39 und 46 nicht in dieses Handbuch aufgenommen wurden, besteht dennoch durchaus die Möglichkeit, diese Artikel als gültige Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Einsätze im Sinne dieses Handbuchs heranzuziehen.
- Die Europol-Expertengruppe für Observation wird die einschlägigen Abschnitte dieses Handbuchs sowie die Observations- und Nacheilepraktiken der Mitgliedstaaten regelmäßig/jährlich überprüfen und bewährte Vorgehensweisen und die zu ziehenden Lehren bestimmen<sup>1</sup>. Diese sollten, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, dem Rat (bzw. seinen Gremien) übermittelt werden, damit sie in die Rechtsvorschriften, Handbücher und/oder Strategiepapiere einfließen können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedstaaten (AT und EE) zusätzlich zu dem Antrag auf grenzüberschreitende Observation auch ein internationales Rechtshilfeersuchen verlangen.
- Außer den Informationen in den nationalen Merkblättern enthält dieses Handbuch keinerlei weiteren Angaben über bilaterale Abkommen und Vereinbarungen der Mitgliedstaaten betreffend grenzüberschreitende Einsätze.

---

<sup>1</sup> Die für die grenzüberschreitende Observation zuständige Europol-Arbeitsgruppe ist bereit, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen.

- Die Liste der Experten für Kfz-Kriminalität gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kfz-Kriminalität<sup>2</sup> wird vom Generalsekretariat als getrenntes Dokument geführt werden.
- Die Liste der Experten für Kriminalprävention wird vom EUCPN-Sekretariat auf der Website des EUCPN geführt: <http://www.eucpn.org>.
- Die Liste der Kontaktstellen für Polizeiausbildung wurde entfernt, da das CEPOL-Netz diese Kontakte u.a. auf der CEPOL-Website aufführt.
- Weder zu den Kontaktstellen für private Sicherheit noch zu den Kontaktstellen für vermisste Personen werden Listen geführt.

Das Ratssekretariat wird das Handbuch und die Merkblätter jährlich aktualisieren; zu diesem Zweck werden die Delegationen jedes Jahr aufgefordert werden, ihre Angaben zu überprüfen. Im Falle wesentlicher Änderungen kann hiervon abgewichen werden.

Dieses Handbuch wird von den Mitgliedstaaten verteilt; jedoch werden auch Europol und CEPOL gebeten, für eine angemessene Verteilung und Bekanntmachung des Handbuchs unter den Strafverfolgungsbehörden Sorge zu tragen.

\* \*  
\*

---

<sup>2</sup> ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 28.

**INHALT****0. Einleitung****1. Gestaltung der Zusammenarbeit****2. Grenzüberschreitende Observation**

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.2. Voraussetzungen und Verfahren für die Observation nach Artikel 40 SDÜ

2.3. Voraussetzungen und Verfahren für die Observation nach Artikel 21 des Übereinkommens Neapel II

2.4. Voraussetzungen und Verfahren für die Observation nach bilateralen Abkommen

2.5. Kontrollierte Lieferungen, die eine Observation erfordern

**3. Nacheile**

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.2. Voraussetzungen und Verfahren für die Nacheile nach Artikel 41 SDÜ

3.3. Voraussetzungen und Verfahren für die Nacheile nach Artikel 20 des Übereinkommens Neapel II

**4. Gemeinsame Einsatzformen**

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.2. Gemeinsame Streifen

4.3. Unterstützung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

4.4. Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Fußballspiele

4.5. Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen

4.6. Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

4.7. Zusammenarbeit zwischen Spezialeinheiten

4.8. Voraussetzungen und Verfahren für gemeinsame Einsatzformen nach bilateralen Abkommen

## 5. Gemeinsame Ermittlungen

- 5.1. Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG)
- 5.2. Besondere gemeinsame Ermittlungsteams nach Artikel 24 des Übereinkommens  
Neapel II
- 5.3. Spiegel- oder Parallelermittlungen
- 5.4. Einsatz von verdeckten Ermittlern und Informanten

## Anlagen

### Vordrucke

- Hilfeersuchen für eine grenzüberschreitende Observation
- Schlussbericht über eine grenzüberschreitende Observation
- Antrag auf eine grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung
- Schlussbericht über eine kontrollierte Lieferung

Die nationalen Merkblätter sind in Dokument 10505/4/09 REV 4 ADD 1 enthalten.

## 0. EINLEITUNG

Im vorliegenden Handbuch werden die unterschiedlichen Formen grenzüberschreitender Einsätze beschrieben, die die Strafverfolgungsbehörden unter Zugrundelegung unterschiedlicher Rechtsinstrumente durchführen und durchführen könnten. Für die Zwecke dieses Handbuchs sind "grenzüberschreitende Einsätze" als Einsätze definiert, bei denen Beamte eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (gemeinsam mit dessen Beamten) operativ tätig werden.

Dieses Handbuch soll Orientierungen oder zumindest Hinweise dazu geben, wie diese verschiedenen Instrumente, die letztendlich zu einer einheitlicheren Anwendung im Unionsgebiet und im Schengen-Raum führen sollten, anzuwenden sind. Es sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern, indem es die einschlägigen Rechtsvorschriften durch praktische und detailliertere Leitlinien, einschließlich bewährter Vorgehensweisen, näher erläutert.

Abgesehen von bilateralen Abkommen bildete das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ: "Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>3</sup>") das erste wesentliche Rechtsinstrument zur Regelung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich bei grenzüberschreitenden Einsätzen; mit dem SDÜ, das eine vollständige, rechtsverbindliche Abschaffung der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Vertragsparteien festschreibt, wurde ein Raum der Freizügigkeit geschaffen.

Allerdings enthält das SDÜ auch eine Reihe Ausgleichsmaßnahmen, damit die Aufhebung der Grenzkontrollen nicht zu Lasten der Sicherheit geht. Eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen ist die Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit.

Diese polizeiliche Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- die gegenseitige Hilfe bei der Prävention und Aufklärung strafbarer Handlungen;
- die grenzüberschreitende Observation;
- die grenzüberschreitende Nacheile;
- die Übermittlung von Informationen in spezifischen Fällen zur Verhütung künftiger Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- den Informationsaustausch zur Gewährleistung einer wirksamen Kontroll- und Überwachungstätigkeit an den Außengrenzen;

---

<sup>3</sup> Der Wortlaut des SDÜ wurde im Amtsblatt L 239 vom 22.9.2000, S. 19, veröffentlicht.

- die Entsendung von Verbindungsbeamten;
- die Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit in den Grenzgebieten im Wege bilateraler Vereinbarungen und Abkommen;
- die Errichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Informationssystems SIS.

Im vorliegenden Handbuch werden ausschließlich die grenzüberschreitenden Einsätze behandelt, nicht jedoch die unterschiedlichen Formen des Informationsaustausch gemäß dem SDÜ, die im (noch ausstehenden) Handbuch über den Informationsaustausch erfasst werden.

Aufbauend auf mehreren bilateralen und multilateralen Abkommen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten zur Intensivierung der Zusammenarbeit ihrer Strafverfolgungsbehörden hat der Rat 2008 einen Beschluss des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität<sup>4</sup>, angenommen, der auch als "Prümer Beschluss" bezeichnet wird, da durch ihn Teile des Prümer Vertrags in den Rechtsrahmen der EU überführt worden sind. Dieser Beschluss enthält neben Vorschriften für den Informationsaustausch auch Bestimmungen über

- gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten sowie über
- Hilfeleistung bei Massenveranstaltungen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen, was auch die Entsendung von Beamten, Spezialisten und Beratern sowie die Gestellung von Ausrüstungsgegenständen beinhalten kann.

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer Rechtsinstrumente, die die Beteiligung von Strafverfolgungsbeamten bei Einsätzen anderer Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten regeln, z.B. das "Rechtshilfeübereinkommen 2000"<sup>5</sup> und der Rahmenbeschluss des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen<sup>6</sup>, das "Übereinkommen Neapel II"<sup>7</sup> über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen sowie teils sehr weitreichende bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen einer begrenzten Zahl (meist benachbarter) Mitgliedstaaten.

<sup>4</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 8).

<sup>5</sup> Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, erstellt vom Rat gemäß Artikel 34 EUV (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

<sup>6</sup> Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

<sup>7</sup> Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. C 24 vom 23.1.1998 und ABl. C 165 vom 30.5.1998, S. 24).

Außerdem verweist das vorliegende Dokument auf bestehende Handbücher, Leitlinien und bewährte Vorgehensweisen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden bei Einsätzen mit grenzüberschreitendem Bezug.

Allerdings wird in diesem Handbuch nicht auf die Tätigkeiten der Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke<sup>8</sup> eingegangen.

Zudem erfasst dieses Handbuch weder die zur Unterstützung grenzüberschreitender Einsätze zu treffenden Vorkehrungen – beispielsweise im Bereich des Funkverkehrs oder der Kommunikation im Allgemeinen (Sprachkenntnisse, Schulungen zu den Kooperationsverfahren usw.) – noch Informationen über die Nutzung besonderer polizeilicher Ermittlungstechniken. Informationen über die mögliche Anwendung solcher Verfahren bei grenzüberschreitenden Einsätzen können bei den nationalen Zentralbehörden eingeholt werden.

Das vorliegende Handbuch geht auch nicht auf die mit grenzüberschreitenden Einsätzen verbundenen Aspekte wie die Informationsübermittlung oder die Weitergabe von Beweismaterial oder Erkenntnissen ein, noch behandelt es die in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit im Wege der gegenseitigen Rechtshilfe gegebenen Optionen, sei es über Eurojust oder im Wege anderweitiger Maßnahmen.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) 2007/2004, Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).



**Übersicht über die Beteiligung**

Die Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten an der Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach diesem Handbuch gestaltet sich unterschiedlich und hängt von dem Zeitpunkt ihrer Beteiligung und den Unterschieden bei der jeweiligen Rechtsgrundlage ab.

Die nachstehende Tabelle gibt den Stand zum 1. Dezember 2009 wieder.

MS	Schengen Observation	Schengen Nachteile	Prüm (Beschluss) <sup>9</sup> gemeinsame Einsätze & Hilfeleistung	Prümer Vertrag <sup>10</sup> Nothilfe	Neapel II
BE	X	X	X	X	X
BG	(noch nicht)	(noch nicht)	X	X	X
CZ	X	X	X		X
DK	X	X	X		X
DE	X	X	X	X	X
EE	X	X	X	X	X
IE		---	X		X
EL	X	X	X		X
ES	X	X	X	X	X
FR	X	X	X	X	X
IT	X	X	X	X	X
CY	(noch nicht)	----	(noch nicht)		X
LV	X	X	X		X
LT	X	X	X		X
LU	X	X	X	X	X
HU	X	X	X		X
MT	X	----	X		X

<sup>9</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

<sup>10</sup> Prümer Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration. Nur die Mitgliedstaaten, die den Prümer Vertrag unterzeichnet haben, sind aufgeführt.

MS	Schengen Observation	Schengen Nachteile	Prüm (Beschluss) gemeinsame Einsätze & Hilfeleistung	Prümer Vertrag <sup>10</sup> Nothilfe	Neapel II
NL	X	X	X	X	X
AT	X	X	X	X	X
PL	X	X	X		X
PT	X	X	X	X	X
RO	(noch nicht)	(noch nicht)	X	X	X
SI	X	X	X	X	X
SK	X	X	X	X	X
FI	X	X	X	X	X
SE	X	X	(noch nicht)		X
UK	X	---	X		X
IC	X	X	(noch nicht) <sup>11</sup>	k.A.	k.A.
LI	(noch nicht)	(noch nicht)	k.A.	k.A.	k.A.
NO	X	X	(noch nicht) <sup>12</sup>	k.A.	k.A.
CH	X	X	k.A.	k.A.	k.A.

<sup>11</sup> Auf der Grundlage eines speziellen Abkommens, dass zwischen der EU und Island und Norwegen zu schließen ist.

<sup>12</sup> Auf der Grundlage eines speziellen Abkommens, dass zwischen der EU und Island und Norwegen zu schließen ist.

## 1. KOOPERATIONSSTRUKTUREN

In zahlreichen Rechtsinstrumenten zur Regelung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden wird die Einrichtung einer Zentralbehörde / einer Zentralstelle / eines Zentralbüros oder einer nationalen Kontaktstelle vorgeschrieben.

Um die Koordinierung zu gewährleisten und die Kontaktaufnahme durch andere Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde als bewährte Praxis festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nach dem "one stop shop"-Prinzip eine einzige Anlaufstelle für die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung bezeichnen. Dies bedeutet die Zusammenlegung der verschiedenen Dienst- und Kontaktstellen – insbesondere der wichtigsten Stellen wie des SIRENE-Büros, der nationalen Europol-Stelle, des nationalen Zentralbüros der Interpol und des für das Netz der Verbindungsbeamten zuständigen Dienstes – zu einem "integrierten Dienst". Leitlinien und bewährte Praktiken für die Einrichtung und Organisation derartiger "integrierten Dienste" sind in dem Handbuch "Manual of Good Practices concerning the International Police Cooperation Units at National Level (Dok. 7968/08 + COR 1 und 2) aufgeführt.

Ungeachtet dessen können spezifische Einsätze von den zuständigen Experten durchgeführt werden, wobei diese direkten Kontakt zueinander haben und Netzwerke bilden können. Allerdings sollten örtliche Behörden, die nicht wissen, an welche Experten sie sich im Zusammenhang mit einem spezifischen Fall wenden sollen, ein Ersuchen an den betreffenden integrierten Dienst richten, der ihr Anliegen an die zuständigen Stellen weiterleiten kann.

Der Umstand, dass es Zentralbehörden/integrierte Dienste mit einschlägigen Kompetenzen gibt, impliziert nicht, dass alle Tätigkeiten zentralisiert werden müssen. Ganz im Gegenteil sollten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip Tätigkeiten auf der Ebene, die sich dafür am besten eignet, durchgeführt werden. Direkte Kontakte zwischen Experten bieten in einschlägigen Fällen eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit.

Die Tätigkeiten der Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit (ZPZZ) sind daher für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Gebieten entlang den Binnengrenzen von allergrößter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund steht es den Mitgliedstaaten frei, ihr(e) ZPZZ als Empfangsstelle für bestimmte Ersuchen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit (z.B. Observation oder Nacheile) zu festzulegen. Das Dokument 13815/08 enthält Leitlinien für die Einrichtung und die Arbeitsweise derartiger ZPZZ.

Eine andere Art von "Struktur" für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die hauptsächlich für den Informationsaustausch relevant ist, aber auch zur Planung und Durchführung grenzüberschreitender Einsätze genutzt werden kann, ist die Entsendung von Verbindungsbeamten in andere Mitgliedstaaten. In einem gesonderten Dokument, dem "Compendium on law enforcement liaison officers" (Dokument 10504/2/09 REV 2), werden die Tätigkeiten und Aufgaben der Verbindungsbeamten erläutert und Listen der Verbindungsbeamten aufgeführt.

## 2. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsatz

Eine grenzüberschreitende Observation ist gegeben, wenn eine im Staat A (der "ersuchende Staat") begonnene Observation im Hoheitsgebiet des Staates B (der "ersuchte Staat") weitergeführt wird. Hierbei wird die Observation entweder von den Beamten, die sie aufgenommen haben, grenzüberschreitend fortgesetzt oder aber von Beamten des Staates B übernommen. Die Observation kann über mehrere Staaten hinweg erfolgen.

Mögliche Rechtsgrundlagen für eine solche grenzüberschreitende Observation sind:

- Artikel 40<sup>13</sup> SDÜ<sup>14</sup>, in dem unterschieden wird zwischen
  - im voraus geplanten, d.h. mit Zustimmung des Staates B erfolgenden Observationen und
  - dringlichen, d.h. ohne vorherige Zustimmung des Staates B erfolgenden Observationen;
- Artikel 21 des Übereinkommens Neapel II<sup>15</sup>;
- bilaterale Abkommen: Diese bieten meistens weiter reichende Observationsmöglichkeiten als die EU-Rechtsvorschriften und/oder können angewandt werden, wenn nach EU-Recht die Kriterien für eine Observation nicht erfüllt sind.

Selbstverständlich wird eine grenzüberschreitende Observationen unter genau festgelegten Voraussetzungen, zu denen auch die Zustimmung des Staates B zählt, und unter Anwendung standardisierter Modalitäten durchgeführt.

Da in den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen unterschiedliche Voraussetzungen festgeschrieben sind, sollte jeweils fallbezogen geprüft werden, welche Rechtsgrundlage sich am besten eignet bzw. die meisten Vorteile bietet.

In diesem Sinne ist anzumerken, dass die grenzüberschreitende Observation nach dem Übereinkommen Neapel II auf Zollzuwiderhandlungen beschränkt ist, dass jedoch die Verfahrensbedingungen für die Durchführung einer solchen Observation je nach Sachlage wirksamer/vorteilhafter sein können.

#### Praktische Modalitäten, Schutz und Haftung

Siehe die betreffenden Abschnitte in Kapitel 4.1 dieses Handbuchs.

<sup>13</sup> In der durch den Beschluss 2003/725/JI des Rates vom 2. Oktober 2003 geänderten Fassung (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 37).

<sup>14</sup> Der Wortlaut des SDÜ wurde im Amtsblatt L 239 vom 22.9.2000, S. 19, veröffentlicht.

<sup>15</sup> Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 1, und ABl. C 165 vom 30.5.1998, S. 24).

**2.2. Voraussetzungen und Verfahren für die Observation nach Artikel 40 SDÜ**

	<b>Vorgeplante Observation Artikel 40 Absatz 1</b>	<b>Dringliche Observation Artikel 40 Absatz 2</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Die Observation muss im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erfolgen.	
	Die observierte Person muss im Verdacht stehen, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein <sup>16</sup> ODER die observierte Person kann zur Identifizierung oder Auffindung eines solchen mutmaßlichen Straftäters führen.	eine Straftat nach Artikel 40 Absatz 7 SDÜ, geändert durch den Beschluss 2003/725/JI <sup>17</sup> des Rates, begangen zu haben.
		Wegen der "besonderen Dringlichkeit" der Angelegenheit konnte eine vorherige Zustimmung nicht beantragt werden (z.B. wenn die Behörden so spät Kenntnis von der Straftat erhalten haben, für die eine grenzüberschreitende Observation beantragt wird, dass die Zustimmung auch dann nicht hätte erteilt werden können, wenn das Rechtshilfeersuchen unverzüglich an die Zentralbehörde übermittelt worden wäre
	Eine Observation kann an allen Arten von Grenzübergängen erfolgen, d.h. an den Land-, Luft- und Seegrenzen (nach Maßgabe des nationalen Rechts).	

<sup>16</sup> Auslieferungsfähig nach Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 sind *"Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind."* Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten listet die Straftaten auf, bei denen eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls erfolgen kann.

<sup>17</sup> Mord, Totschlag, schwere Straftat sexueller Natur, vorsätzliche Brandstiftung, Fälschung und Verfälschung von Zahlungsmitteln, schwerer Diebstahl, Hehlerei und Raub, Erpressung, Entführung und Geiselnahme, Menschenhandel, unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln, Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe, Vernichtung durch Sprengstoffe, unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen, schwerer Betrug, Schleuserkriminalität, Geldwäsche, illegaler Handel mit nuklearem und radioaktivem Material, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, terroristische Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über die Bekämpfung des Terrorismus.

	<b>Vorgeplante Observation Artikel 40 Absatz 1</b>	<b>Dringliche Observation Artikel 40 Absatz 2</b>
<b>Verfahren</b>		Der Grenzübertritt wird der benannten Behörde des Staates B unverzüglich mitgeteilt.
	<p>Zuerst wird ein Hilfeersuchen über die benannten (Zentral-)Behörden der betreffenden Staaten übermittelt, wobei das Standardformblatt verwendet wird. Die Hauptaufgabe der benannten (Zentral-)Behörden des Staates A besteht darin, die ordnungsgemäße Übermittlung aller verfügbaren Informationen über den voraussichtlichen Durchführungsort der Observation an den Staat B sicherzustellen und die Kontakte zwischen den für die Observation verantwortlichen Beamten und den Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern.</p> <p>Die benannten (Zentral-)Behörden des Staates A müssen ganzwöchig rund um die Uhr in der Lage sein, das Ersuchen weiterzuleiten.</p>	<p>Das Hilfeersuchen wird unverzüglich der benannten Behörde übermittelt, wobei das Standardformblatt verwendet wird.</p> <p>Sogar bei einer Observation im Dringlichkeitsfall ist die bezeichnete zentrale Behörde weiterhin als der vorrangige Übermittlungsweg für Ersuchen nach Artikel 40 zu betrachten. Sogar in besonders dringlichen Fällen ist davon auszugehen, dass ihre Erfahrung und Organisationsstruktur die besten Ergebnisse im Hinblick auf die Prävention und Aufdeckung von Straftaten und die Wahrung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit gewährleisten.</p> <p>In dringenden Fällen können Ersuchen der Behörde des anderen Staates telefonisch entgegengenommen werden; allerdings muss das Ersuchen in diesem Fall möglichst bald schriftlich bestätigt werden. Die bezeichnete zentrale Stelle sorgt dafür, dass die Telefonnummern der der Grenze am nächsten gelegenen Strafverfolgungsbehörden auf dem letzten Stand sind.</p>
	Die zuständigen Behörden des Staates B müssen ganzwöchig rund um die Uhr in der Lage sein, ein Ersuchen zu prüfen.	
	In einigen Mitgliedstaaten ist ein Rechtshilfeersuchen Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Observation. <b>Einige Mitgliedstaaten erfordern daher ein zusätzliches Rechtshilfeersuchen.</b>	
	Der Staat B kann der beantragten Observation zustimmen, er kann die Zustimmung mit Auflagen verbinden oder er kann das Ersuchen ablehnen. Der Staat B erteilt seine Antwort auf dem ihm übermittelten Formblatt.	
	Die Auflagen können sich z.B. auf Folgendes beziehen: Einschränkung des Einsatzgebiets, Einschränkungen hinsichtlich der Kraftfahrzeuge, Mitführen von Schusswaffen, Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten, Rückgriff auf sensible Ermittlungstechniken usw.	

	<b>Vorgeplante Observation Artikel 40 Absatz 1</b>	<b>Dringliche Observation Artikel 40 Absatz 2</b>
	Der Staat B kann beschließen, die Observation für einen bestimmten Zeitraum zu bewilligen (z.B. für einige Tage bis zu einigen Monaten).	Der Staat B muss dringend antworten, ob er dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt. In Ermangelung einer Antwort des Staates B ist die dringliche Observation fünf Stunden nach dem Grenzübertritt einzustellen.
	Der Zustimmungsbescheid sollte klar angeben, welche Strafverfolgungsbehörde im Staat B die Observation unterstützen wird.	
	Nur Beamte der bezeichneten Behörden sind befugt, eine grenzüberschreitende Observation durchzuführen (siehe Liste in den nationalen Merkblättern).	
<b>Nach dem Grenzübertritt</b>	Die Beamten unterliegen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes (Staat B), in dem sie tätig werden, und müssen diese einhalten.	
	Die Beamten müssen die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden, d.h. der Behörden des Bezirks, in dem die Observation durchgeführt wird, befolgen.	
	Generell sind diese Behörden vor der Aufnahme der Observation zu unterrichten.	Die Beamten müssen beim Grenzübertritt die am nächsten gelegene Behörde mit polizeilichen Kompetenzen (z.B. eine Polizeiwache oder ein Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit) oder – dies hängt von den jeweiligen nationalen Strukturen ab – eine nationale Kontaktstelle kontaktieren (siehe nationale Merkblätter).
	Die observierenden Beamten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen, und sie müssen ein Dokument mit sich führen, das die Zustimmung zur Observation bescheinigt.	
	Die Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen, sofern Staat B dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat; von der Dienstwaffe darf nur zum Zwecke der Notwehr gemäß dem Recht des ersuchten Staates Gebrauch gemacht werden. (Die nationalen Merkblätter geben die in den jeweiligen Staaten geltenden Definitionen der Begriffe "Notwehr" und "Dienstwaffe" an).	
	Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist untersagt (siehe Definitionen in den nationalen Merkblättern).	
	Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen. Ungeachtet dessen können sie unter außergewöhnlichen Umständen in Ausübung der Jedermann-Rechte einschreiten, um eine Straftat zu verhindern oder ihre Begehung zu beenden.	
		Die Observation muss eingestellt werden, = auf Anordnung des Staates B oder = wenn binnen fünf Stunden nach dem Grenzübertritt keine Zustimmung vom Staat B erlangt wurde.



	<b>Vorgeplante Observation Artikel 40 Absatz 1</b>	<b>Dringliche Observation Artikel 40 Absatz 2</b>
<b>Nach dem Einsatz</b>	<p>Nach Abschluss jeder Observation muss den Behörden des Staates B anhand des Standardformblatts Bericht erstattet werden. Dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.</p> <p>Es sollte erwogen werden, durch Ausrichtung einer gemeinsamen Nachbesprechungssitzung der beteiligten Behörden dafür zu sorgen, dass Lehren gezogen werden, auch im Hinblick auf die angewandten Verfahren.</p>	
	Die Behörden des Staates B können die Hilfe der entsandten Beamten bei Folgemaßnahmen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Anschluss an den Einsatz anfordern.	
	Alle bezeichneten Behörden erstatten systematisch einer nationalen Zentralstelle Bericht, die über nationale Statistiken über Berichte betreffend Artikel 40 verfügt. Diese sollten zuverlässige allgemeine Angaben über die Häufigkeit und Wirksamkeit von Observationen bieten, einschließlich solcher Einsätze, bei denen letztendlich kein Grenzübertritt erfolgt.	
	Zu einem späteren Zeitpunkt könnte es von Nutzen sein, dass die betreffenden Behörden gemeinsam eine strategische Evaluierung der Ergebnisse der Einsätze durchführen und in einem Bericht festhalten. Im Anschluss hieran könnten Lehren gezogen und Verbesserungen in die Wege geleitet werden.	

### **2.3. Voraussetzungen und Verfahren für die Observation nach Artikel 21 des Übereinkommens Neapel II**

Die Grundsätze und Voraussetzungen für die Observation – sowohl im Normalfall als auch bei besonderer Dringlichkeit – gemäß Artikel 21 des Übereinkommens Neapel II sind im Handbuch zum Übereinkommen Neapel II über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen dargelegt.

### **2.4. Voraussetzungen und Verfahren für die Observation gemäß bilateralen Abkommen**

Alle Mitgliedstaaten haben mit Nachbarstaaten bilaterale oder multilaterale Abkommen über die grenzüberschreitende Observation geschlossen. Solche Abkommen enthalten normalerweise detaillierte Modalitäten für die grenzüberschreitende Observation zwischen den betreffenden Staaten mit genauen räumlichen und zeitlichen Auflagen, Bedingungen für das Mitführen von Waffen usw. In vielen Fällen bieten solche bilateralen Abkommen einen größeren Spielraum für grenzüberschreitende Observationen als die EU-Vorschriften, weil sie z.B. einen umfassenderen Katalog von Straftaten enthalten, die zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation berechtigen.

### **2.5. Kontrollierte Lieferungen, die eine Observation erfordern**

#### Begriffsbestimmung

Der Ausdruck "kontrollierte Lieferung" bezeichnet eine Methode, aufgrund deren unerlaubte oder verdächtige Sendungen von Stoffen oder Gegenständen einschließlich ersetzter Sendungen mit Wissen und unter Aufsicht der zuständigen Behörden aus dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Staaten verbracht, durch dasselbe durchgeführt oder in dasselbe verbracht werden dürfen mit dem Ziel, Personen zu ermitteln, die an der Begehung von Straftaten beteiligt sind.

Die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen sehen verschiedene Arten kontrollierter Lieferungen vor. Insgesamt sind folgende Techniken bekannt, allerdings nicht durchgehend in allen Mitgliedstaaten:

- unter Einsatz verdeckter Ermittler;
- mit physischer Handhabung;
- ohne physischer Handhabung (auch "überwachte Lieferung" genannt);
- unter Einsatz von Informanten;
- mit ersetzttem Inhalt.

Im Rahmen einer kontrollierten Lieferung kann ein Teil der Lieferung ausgetauscht werden. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, dass im Falle eines Scheiterns der Operation die Gefahr einer Verbreitung der illegalen Ware verringert wird und dass zugleich ein ausreichend großer Teil der Lieferung erhalten bleibt, um ein Strafverfahren einleiten zu können.

Auch wenn bislang kontrollierte Lieferungen von Betäubungsmitteln im Vordergrund standen, so muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass in den meisten Mitgliedstaaten kontrollierte Lieferungen auch zur Überwachung anderer Waren zulässig sind.

### Voraussetzungen und Durchführung

	<b>Kontrollierte Lieferungen</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Kontrollierte Lieferungen werden auf der Grundlage der bilateralen oder multilateralen Abkommen zwischen den betreffenden Staaten und/oder der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt (siehe Artikel 11 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen <sup>18</sup> , Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen <sup>19</sup> und Artikel 22 des Übereinkommens Neapel II).
	Eine kontrollierte Lieferung kann nach vorheriger Zustimmung durchgeführt werden. Werden mehr als zwei Staaten für eine kontrollierte Lieferung herangezogen, so ist die Zustimmung jedes Durchführstaates und Bestimmungsstaates einzuholen.
	Die besonderen Voraussetzungen und Verfahren zur Bewilligung einer kontrollierten Lieferung gestalten sich je nach Mitgliedstaat unterschiedlich (siehe das Europol-Handbuch, das bei den nationalen Europol-Stellen angefordert werden kann, sowie das Handbuch für das Übereinkommen Neapel II über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen).
	Spezielle Techniken können eingesetzt werden, sofern die betreffende Methode in dem ersuchten Staaten rechtmäßig ist.

<sup>18</sup> <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/illicit-trafficking.html>

<sup>19</sup> Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

<b>Verfahren</b>	Da die Abwicklung kontrollierter Lieferungen sowohl aus praktischer als auch aus rechtlicher Sicht eine komplizierte Aufgabe darstellt, sollten diese Fälle von spezialisierte Kontaktstellen und Einheiten bearbeitet werden.
	Grundlegende Informationen, die von jedem eine kontrollierte Lieferung durchführenden Staat verlangt werden:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grund und Hintergründe für den Einsatz;</li> <li>• Ermittlungsfakten, die den Einsatz rechtfertigen;</li> <li>• Art und Menge der Produkte;</li> <li>• sonstigen Waren;</li> <li>• voraussichtlicher Ort der Einfuhr in den ersuchten Staat, gegebenenfalls Informationen zur Ausfuhr aus dem ersuchten Staat,</li> <li>• voraussichtliches Transportmittel und voraussichtliche Route;</li> <li>• Identität der Verdachtsperson (Name, Geburtsort und -datum, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Personenbeschreibung);</li> <li>• Stelle, die den Einsatz bewilligt hat;</li> <li>• Name der mit der Leitung des Einsatzes befassten Personen und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Kommunikation, Verkehrsmittel usw.);</li> <li>• erforderlichenfalls Angabe der beteiligten Zollbehörden;</li> <li>• Angaben über besondere Polizeitechniken.</li> </ul>
<b>Einsatz</b>	Der Aufnahmemitgliedstaat trägt die Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Einsatzes in seinem Hoheitsgebiet und hat die Befugnis zum Einschreiten.
<b>Weiteres Vorgehen</b>	Es könnte für die betreffenden Strafverfolgungsbehörden von Nutzen sein, den Einsatz gemeinsam zu evaluieren und einen Bericht über das Ergebnis vorzulegen. Dieser Bericht wird unter der Verantwortung des den Einsatz leitenden/ersuchenden Staates ausgearbeitet. Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung wäre es dann möglich, konkrete Verbesserungen durchzusetzen und zugleich Kenntnis über die Rechtsvorschriften, Methoden und Prioritäten des anderen Mitgliedstaates zu erlangen.

### 3. NACHEILE (Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens)

#### 3.1. Allgemeine Bestimmungen

##### Grundsatz

Grenzüberschreitende Nacheile bezeichnet die über die Staatsgrenze zu einem anderen Mitgliedstaat (Staat B) fortgesetzte Verfolgung einer Person, die auf frischer Tat bei der Begehung einer bestimmten Art von Straftat betroffen wurde oder der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird.

Mögliche Rechtsgrundlagen für eine solche grenzüberschreitende Nacheile sind:

- Artikel 41 SDÜ<sup>20</sup>, nach dem Beamte, die eine auf frischer Tat bei der Begehung bestimmter Straftaten betroffene Person verfolgen, befugt sind, die Verfolgung über eine gemeinsame Landgrenze zu einem benachbarten Schengen-Staat hinweg in dessen Hoheitsgebiet fortzusetzen.
- Artikel 20 des Übereinkommens Neapel II<sup>21</sup>. Die Nacheile gemäß diesem Übereinkommen ist sowohl an Land- als auch an Seegrenzen möglich.
- Bilaterale Abkommen: Diese bieten meist weiter reichende Nacheilemöglichkeiten als die EU-Vorschriften und/oder können angewandt werden, wenn die Kriterien für eine Nacheile nach EU-Recht nicht erfüllt werden.

Für diese Einsatzform, die aufgrund ihrer besonderen Charakteristik keiner vorherigen Zustimmung bedarf, wurden strengen Voraussetzungen und detaillierte Modalitäten festgelegt. Einige dieser Bedingungen und Modalitäten sind allgemeiner Art, andere sind länderspezifisch und wurden in einseitigen Erklärungen festgeschrieben.

Gemäß dem SDÜ hat jeder Staat freie Wahl zwischen zwei Optionen hinsichtlich der Straftaten, die eine Nacheile begründen können, und er kann die Befugnisse der nacheilenden Beamten einschränken (Bewilligung oder Verweigerung des Festhalterrechts; räumliche oder zeitliche Begrenzungen).

<sup>20</sup> Der Text des SDÜ wurde im Amtsblatt L 239 vom 22.9.2000, S. 19, veröffentlicht.

<sup>21</sup> Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. C 24 vom 23.1.1998 und ABl. C 165 vom 30.5.1998, S. 24).

Da in den unterschiedlichen Rechtgrundlagen unterschiedliche Voraussetzungen festgeschrieben sind, sollte jeweils fallbezogen geprüft werden, welche Rechtsgrundlage sich am besten eignet bzw. die meisten Vorteile bietet.

In diesem Sinne ist anzumerken, dass die grenzüberschreitende Nacheile nach dem Übereinkommen Neapel II auf Zollzuwiderhandlungen beschränkt ist, dass jedoch die Verfahrensbedingungen für die Durchführung einer solchen Nacheile je nach Fall wirksamer/vorteilhafter sein können.

### Schutz und Haftung

Siehe die betreffenden Abschnitte in Kapitel 4.1 dieses Handbuchs.

### **3.2. Voraussetzungen und Verfahren für die Nacheile nach Artikel 41 SDÜ**

	<b>Nacheile</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Die Nacheile findet lediglich über die Landgrenzen statt.
	Nur Beamte der bezeichneten Behörden dürfen die Nacheile ausüben (siehe nationale Merkblätter).
	Straftatgebundene Voraussetzungen: Jeder Staat entscheidet zwischen zwei Optionen und legt somit fest, ob die im Straftatenkatalog nach Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe a genannten Straftaten oder auslieferungsfähige Straftaten zu einer Nacheile berechtigen <sup>22</sup> .
	Für welche Option sich ein Staat entschieden hat, geht aus dem jeweiligen nationalen Merkblatt hervor. Allerdings gelten folgende Bedingungen in allen Staaten: = die verfolgte Person muss auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer der genannten Straftaten betroffen worden sein, = die Nacheile ist auch dann zulässig, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand.

<sup>22</sup> Auslieferungsfähig nach Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 sind "Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind." Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten listet die Straftaten auf, bei denen eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls erfolgen kann.

	<p>Voraussetzungen für die Nacheile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>= wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit konnten die ersuchten Behörden nicht zuvor unterrichtet werden;</li> <li>= oder die Behörden wurden unterrichtet, konnten jedoch nicht rechtzeitig zur Stelle sein, um die Verfolgung zu übernehmen;</li> <li>= spätestens beim Grenzübertritte nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit den Behörden des ersuchten Staates auf;</li> <li>= die Verfolgung wird eingestellt, sobald der ersuchte Staat dies verlangt.</li> </ul>
	<p>Es gibt drei Arten von Einschränkungen der Nacheilebefugnis, die jeder Staat frei festlegen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- räumliche Begrenzung: einige Staaten gestatten die Nacheile in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, andere beschränken sie auf eine bestimmte Anzahl von Kilometern nach Überschreiten der Grenze;</li> <li>- zeitliche Begrenzung: nach Ablauf einer vorgegebenen Frist ist die Nacheile einzustellen;</li> <li>- Einschränkung der Befugnisse der nacheilenden Beamten: Einige Staaten räumen ihnen ein Festhalterecht ein, andere nicht. Ungeachtet dessen sind die Beamten im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Nacheile erfolgt, in Ausübung des Jedermann-Rechts einen auf frischer Tat betroffenen Täter festzuhalten. Die länderspezifischen Rechtslagen und Einschränkungen sind in den nationalen Merkblättern festgelegt.</li> </ul>
Während der Nacheile	<p>Die Behörden des Staates B (in dessen Hoheitsgebiet die Nacheile fortgesetzt wird) sind spätestens beim Grenzübertritt zu unterrichten. Dies erfolgt durch Kontaktaufnahme mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>= der ersten Polizeidienststelle des betreffenden Staates</li> <li>= oder mit den von diesem Staat benannten Verbindungsstellen (siehe Kapitel 5 der einzelnen nationalen Merkblätter).</li> </ul> <p>Als bewährte Praxis gilt, dass die nacheilenden Beamten, sobald sie einen Grenzübertritt für denkbar erachten, ihre Zentralbehörden umgehend unterrichten sollten, damit diese mit den zuständigen Stellen im betreffenden Nachbarstaat in Verbindung treten.</p>
	Die Beamten sind an das Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden, gebunden und haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
	Den nacheilenden Beamten werden gemäß dem nationalen Recht des Staates B Sonderrechte im Straßenverkehr eingeräumt (die Rechtslage wird ggf. in den nationalen Merkblättern dargelegt).
	Die Nacheile ist auf Verlangen der Behörden des Staates B einzustellen.
	Die Beamten müssen ihre Dienstmarke oder ihren Dienstausweis mit sich führen; ferner muss ihre Funktion eindeutig erkennbar sein (Uniform, Armbinde, Fahrzeug usw.).
	Die Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nach dem nationalen Recht des Staates B nicht zulässig (siehe Begriffsbestimmungen in den nationalen Merkblättern).
	Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist untersagt (siehe Begriffsbestimmungen in den nationalen Merkblättern).
	Die festgenommene Person sollte in den Gewahrsam der örtlich zuständigen Behörden überstellt werden.

Nach der Nacheile	Die festgenommene Person kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit von den örtlich zuständigen Behörden zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden.
	Hat die betreffende Person nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen), es sei denn, es liegt ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung vor.
	Die festgenommenen Personen dürfen lediglich im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihnen Handschellen angelegt werden, und von ihnen mitgeführte Gegenstände dürfen sichergestellt werden.
	Ungeachtet des Ergebnisses müssen die an einer Nacheile beteiligten Beamten sich bei den örtlich zuständigen Behörden melden, um ihnen Bericht zu erstatten; sie sind verpflichtet, auf Wunsch der örtlich zuständigen Behörden weiterhin zur Verfügung zu stehen und gegebenenfalls Unterstützung im Hinblick auf Folgemaßnahmen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu leisten.

### **3.3. Bedingungen und Verfahren für die Nacheile nach Artikel 20 des Übereinkommens Neapel II**

Die Grundsätze und Bedingungen für die Nacheile gemäß Artikel 20 des Übereinkommens Neapel II sind im Handbuch zum Übereinkommen Neapel II über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen dargelegt.



#### 4. GEMEINSAME EINSATZFORMEN

Der Begriff "Gemeinsame Einsatzformen" im Sinne dieses Handbuchs bezeichnet Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Kriminalprävention, die von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden und bei denen Beamte eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tätig sind <sup>23</sup>. Strafrechtliche Ermittlungen sind hiervon ausgeschlossen und nicht betroffen.

Da die Organisation gemeinsamer Einsätze größtenteils vom nationalen Recht und den örtlichen operativen Bedürfnissen abhängt, enthält das vorliegende Handbuch lediglich Leitlinien zu den gebräuchlichsten gemeinsamen Einsatzformen und führt nicht erschöpfend alle Formen gemeinsamer Einsätze auf, die von den Mitgliedstaaten beschlossen werden könnten.

Die Zusammenarbeit ist nicht auf Nachbarstaaten beschränkt; auch Staaten ohne gemeinsame Grenze und/oder Transitstaaten können gemeinsame Einsätze durchführen.

##### 4.1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17 des Prüm-Beschlusses <sup>24</sup> sieht Folgendes vor: *"Zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit können die (...) zuständigen Behörden gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten einführen, in denen benannte Polizeibeamte oder sonstige staatliche Bedienstete (nachstehend "Beamte" genannt) anderer Mitgliedstaaten bei Einsätzen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mitwirken.*

Artikel 17 hat einen weit reichenden Anwendungsbereich und ermöglicht Land-, See- und Lufteinsätze. Diese Bestimmungen lassen den Mitgliedstaaten noch einen weiten Spielraum bei der Festlegung des Umfangs, des Ziels und der Bedingungen ihrer gemeinsamen Einsätze sowie hinsichtlich ihrer Entscheidung, ob solche Einsätze überhaupt durchgeführt werden.

<sup>23</sup> Gelegentlich werden die Begriffe "gemeinsame Aktionen" und "konzertierte Intensiveinsätze" verwendet, womit meist koordinierte Aktionen und Einsätze gemeint sind, bei denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einem festgelegten Zeitraum gezielt gegen eine bestimmte Art widerrechtlicher und/oder krimineller Tätigkeiten vorgehen. Auf solche Maßnahmen wird in diesem Handbuch nicht eingegangen, da sie in der Regel nicht implizieren, dass Beamte eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tätig sind.

<sup>24</sup> Beschluss 2008/615/GASP des Rates vom 23. Juni 2008, ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Beispielweise können, sofern sich die einzelnen Mitgliedstaaten hierfür entscheiden, auf der Grundlage von Artikel 17 des Prümer Beschlusses folgende Arten von Einsätzen durchgeführt werden:

- gemeinsame Streifen
- Hilfe für Touristen im Freien und in den Polizeiwachen, Sicherung touristischer Zielorte;
- gemeinsame Verkehrskontrollen;
- Begleitung von Fans;
- Personen- und Dokumentenkontrollen;
- im Rahmen spezifischer Veranstaltungen Hilfeleistung bei der Identitätsfeststellung von zu diesem Zweck vorläufig in Gewahrsam genommenen Personen;
- Einsatz von Diensthunden und Hundeführern zur Sicherheitskontrolle;
- Begleitung von Gefahrentransporten (z.B. von Kernmaterial);
- (gegenseitige) Hilfe bei Großveranstaltungen (G8-Gipfel, Fußballweltmeisterschaft);
- gemeinsame Entsendung von Ausrüstung (z.B. Wasserwerfer) und Bedienern;
- Einrichtung gemeinsamer Befehls- und Koordinierungszentren im Einsatzgebiet auf Ad-hoc-Basis;
- gemeinsame Beübung der von Artikel 17 erfassten Einsatzformen.

Um den Nutzen dieser Zusammenarbeit zu maximieren, wird empfohlen, dass der Aufnahmemitgliedstaat (durch nationale Rechtsvorschriften und/oder ergänzende bilaterale Abkommen) den Beamten des entsendenden Mitgliedstaates eine Befugnis zur Durchführung autonomer Polizeimaßnahmen einräumt. Nach Artikel 17 Absatz 2 des Prümer Beschlusses "*dürfen diese hoheitlichen Befugnisse nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Aufnahmemitgliedstaats wahrgenommen werden*".

Jeder Mitgliedstaat sollte in seinem nationalen Merkblatt seine Verfahren für die Bildung gemeinsamer Einsatzformen festlegen. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, auf welchem Wege sie sich über die Modalitäten der gemeinsamen Einsatzform einigen möchten, d.h. ein solches Einvernehmen kann anhand mündlicher oder schriftlicher Absprachen entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung bilateraler Abkommen erzielt werden. Es wird empfohlen, derartige Verfahren möglichst praktisch und pragmatisch zu gestalten.

In der Regel sollten die zuständigen Behörden Absprachen über folgende Einzelheiten (die in Artikel 17 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses zum Prümer Beschluss<sup>25</sup> dargelegt sind) treffen:

- a) die für den Einsatz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
- b) den spezifischen Zweck des Einsatzes;
- c) den Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Einsatz stattfindet;
- d) das geografische Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats, in dem der Einsatz stattfindet;
- e) die Dauer des Einsatzes;
- f) die spezifische Unterstützung, die der bzw. die Entsendemitgliedstaaten dem Aufnahmemitgliedstaat gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Beamten oder anderen öffentlichen Bediensteten, Material und finanziellen Mitteln;
- g) die am Einsatz teilnehmenden Beamten;
- h) den für den Einsatz verantwortlichen Beamten;
- i) die Befugnisse, die die Beamten und sonstigen Bediensteten des Entsendemitgliedstaats/der Entsendemitgliedstaaten während des Einsatzes im Aufnahmemitgliedstaat ausüben dürfen;
- j) die jeweiligen Dienstwaffen, Ausrüstungsgegenstände und Munition, die die Beamten des Entsendemitgliedstaats während des Einsatzes im Einklang mit dem Beschluss 2008/615/JI verwenden dürfen;
- k) die logistischen Modalitäten bezüglich Transport, Unterbringung und Sicherheit;
- l) die Aufschlüsselung der Kosten des gemeinsamen Einsatzes, wenn diese von Artikel 34 Satz 1 des Beschlusses 2008/615/JI abweicht;
- m) sonstige erforderliche Elemente.

### **Praktische Modalitäten**

Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen sich auf die praktischen Modalitäten einigen. Artikel 34 des Prümer Beschlusses besagt, dass allgemein jeder Mitgliedstaat seine eigenen Ausgaben selbst trägt, wobei die die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch eine abweichende Regelung vereinbaren können.

Es ist üblich, dass der Aufnahmemitgliedstaat für Unterkunft und Verpflegung sorgt und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel vorsieht.

---

<sup>25</sup> Beschluss 2008/616/GASP des Rates vom 23. Juni 2008, ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12.

Je nach Art des Einsatzes und der durchzuführenden Tätigkeit sollte für Schulungen und Einsatzbesprechungen gesorgt werden. Dies kann durch gemeinsame Schulungen geschehen, oder bei Ankunft der Beamten im Aufnahmestaat oder aber durch Entsendung von Beamten des Aufnahmestaates in den (die) unterstützenden Staat(en), um dort solche Schulungen anzubieten. Schulungsinhalte sind vor allem das nationale Recht des Aufnahmestaates, insbesondere der Gebrauch von Waffen, die Organisationsstrukturen des Aufnahmemitgliedstaats, operative Einzelheiten zur Aufgabenstellung sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Beamten.

Beamten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig sind, bleiben in dienstrechtlicher, insbesondere in disziplinarrechtlicher Hinsicht den in ihrem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften unterworfen. Dies ist ausdrücklich in Artikel 23 des Prümer Beschlusses festgeschrieben, wobei allerdings diese Regelung allgemein für alle gemeinsamen Einsatzformen gilt.

### **Schutz und Haftung**

Der Staat, in dem die gemeinsame Gruppe tätig wird, ist gegenüber Beamten des anderen Staates zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber den eigenen Beamten.

Dies ist ausdrücklich in Artikel 20 des Prümer Beschlusses festgelegt.

Soweit die betreffenden Mitgliedstaaten nicht etwas anderes vereinbart haben, werden Beamte, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig sind, in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder ihnen gegenüber begangen werden, den Beamten des Aufnahmemitgliedstaats gleichgestellt. Dies ist ausdrücklich in Artikel 42 SDÜ<sup>26</sup> und Artikel 22 des Prümer Beschlusses vermerkt.

Alle Beamten unterliegen nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, den Regeln zur zivil- und strafrechtlichen Haftung.

---

<sup>26</sup> Der Text des SDÜ wurde im Amtsblatt L 239 vom 22. 9.2000, S. 19, veröffentlicht.

Die zivilrechtliche Haftung für jeglichen Schaden übernimmt in der Regel der Mitgliedstaat, für den der Einsatz durchgeführt wird, d.h. meist der Mitgliedstaat, dessen Beamte den Schaden verursacht haben. Sind allerdings Beamte eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu dessen Unterstützung tätig (z.B. bei Großveranstaltungen), so haftet Letzterer für jeglichen von diesen Beamten verursachten Schaden. Dies ist ausdrücklich in Artikel 43 SDÜ und Artikel 21 des Prümer Beschlusses festgelegt.

#### 4.2. Gemeinsame Streifen

Gemeinsame Streifen sollen Bürgern der betreffenden Mitgliedstaaten die Kontaktaufnahme zu Strafverfolgungsbehörden erleichtern, die allgemeine Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Behörden und Beamten verbessern, den Beamten des Aufnahmestaates eine praktische und sprachliche Unterstützung bieten, die Kommunikation mit den innerstaatlichen Behörden des unterstützenden Staates erleichtern usw.

Gemeinsame Streifen können zu Land, auf Wasser und in der Luft durchgeführt werden.

Typisch sind folgende beiden Arten gemeinsamer Streifen:

##### - **Gemeinsame Streifen im Grenzgebiet zwischen Mitgliedstaaten**

Es wird vorgeschlagen, dass die örtlichen Behörden ermächtigt werden, solche gemeinsamen Streifen auf zügige, pragmatische und wirksame Weise entsprechend dem operativen Bedarf zu bilden, damit auf jeder Befehlsebene alle Kontakte mit den Amtskollegen unterhalten werden, die zur Organisation gemeinsamer Tätigkeiten oder gemeinsamer Streifen erforderlich sind.

Derartige Streifen können im Hoheitsgebiet einer der beteiligten Mitgliedstaaten oder (mehrfach) grenzüberschreitend durchgeführt werden.

##### - **Gemeinsame Streifen im Rahmen spezifischer Veranstaltungen oder Zeiträume**

Diese Arten gemeinsamer Streifen sind einerseits Teil der Maßnahmen, die im Handbuch "Fußballspiele" und im Handbuch "Großveranstaltungen" vorgesehen sind, andererseits fallen sie auch unter die oben genannten Einsatzbeispiele "Hilfe für Touristen im Freien und in den Polizeiwachen, Sicherung touristischer Zielorte" und "gemeinsame Verkehrskontrollen", wobei zudem Streifen in internationalen Zügen als Beispiel genannt werden können.

In Ermangelung örtlicher Vereinbarungen werden das anzuwendende Verfahren und die zuständigen Kontaktstellen durch das nationale Merkblatt vorgegeben.

#### **4.3. Unterstützung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen**

Eine besondere "gemeinsame Einsatzform" wird in Artikel 18 des Prümer Beschlusses<sup>27</sup> wie folgt dargelegt:

*"Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen sich nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts gegenseitig bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen, indem sie zur Verhinderung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung*

- a) sich gegenseitig so zeitig wie möglich über entsprechende Ereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und relevante Erkenntnisse unterrichten,*
- b) in Lagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen polizeilichen Maßnahmen vornehmen und koordinieren,*
- c) auf Ersuchen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Lage eingetreten ist, soweit möglich durch Entsendung von Beamten, Spezialisten und Beratern sowie Gestellung von Ausrüstungsgegenständen Hilfe leisten."*

Diese Bestimmungen sind vor allem für angrenzende Staaten relevant.

Dieser Artikel verpflichtet die zuständigen Behörden, praktische Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen festzulegen, was Folgendes beinhaltet:

- Austausch von Kontaktstellen;
- Verfahren zur gegenseitigen Kontaktaufnahme;
- Meldeverfahren zu Ereignissen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen;
- Festlegung von Sicherheits-/Katastrophenplänen;
- Vereinbarungen für die Entsendung von Beamten, Spezialisten und Beratern;
- Vereinbarungen über die Gestellung von Ausrüstungsgegenständen.

---

<sup>27</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Nach Möglichkeit sollte im Rahmen der Koordinierung der Polizeimaßnahmen zwischen den betreffenden Behörden auch die erforderlichen Schulungen organisiert werden.

#### **4.4. Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Fußballspiele**

Es ist ein umfassendes Paket von Maßnahmen vereinbart worden für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen.

In jedem Mitgliedstaat wurde eine nationale Fußballinformationsstelle eingerichtet, die mit dieser Form der Zusammenarbeit befasst ist, die sich vom Informationsaustausch bis zur Unterstützung bei Fußballveranstaltungen erstreckt.

Die detaillierte Maßnahmen beruhen auf dem Beschluss des Rates vom 25. April 2002<sup>28</sup> über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung und in noch umfassenderen Maße auf der Entschließung des Rates vom 4. Dezember 2006<sup>29</sup> betreffend ein aktualisiertes Handbuch für derartige Lagen.

#### **4.5. Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen**

Die Strafverfolgungsbehörden, die in einem Mitgliedstaat mit einer Großveranstaltung mit internationaler Dimension befasst sind, müssen die Sicherheit der Veranstaltung sowohl unter dem Aspekt der öffentlichen Ordnung als auch unter dem Aspekt der Terrorismusbekämpfung gewährleisten.

---

<sup>28</sup> Beschluss des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1).

<sup>29</sup> Entschließung des Rates vom 4. Dezember 2006 betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (ABl. C 322 vom 29.12.2006, S. 1).

Die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Teil der Sicherheitsstrategie für solche Veranstaltungen.

Die bislang in der Regel auf bilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen gestützte – mehr oder weniger umfassende – Zusammenarbeit hat nunmehr den wie folgt lautenden Artikel 18 des Prüm-Beschlusses<sup>30</sup> als Rechtsgrundlage:

*"Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen sich nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts gegenseitig bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen, indem sie zur Verhinderung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung*

- a) sich gegenseitig so zeitig wie möglich über entsprechende Ereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und relevante Erkenntnisse unterrichten,*
- b) in Lagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen polizeilichen Maßnahmen vornehmen und koordinieren,*
- c) auf Ersuchen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Lage eingetreten ist, soweit möglich durch Entsendung von Beamten, Spezialisten und Beratern sowie Gestellung von Ausrüstungsgegenständen Hilfe leisten."*

Mehr auf die Praxis bezogene Empfehlungen zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit enthält der Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension<sup>31</sup>.

<sup>30</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

<sup>31</sup> Empfehlung des Rates vom 6. Dezember 2007 betreffend einen Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension (ABl. C 314 vom 22.12.2007, S. 4)



#### **4.6. Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens**

Die besonderen Maßnahmen zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in solchen Fällen beruhen auf dem Beschluss 2002/956/JI<sup>32</sup> des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, geändert durch den Beschluss 2009/796/JI des Rates vom 4. Juni 2009.

Die zuständigen Behörden haben ein Handbuch mit praktischen Informationen betreffend ihre Zusammenarbeit erstellt, der für die einzelnen Mitgliedstaaten die zuständigen Kontaktstellen sowie die innerstaatlichen Regelungen über Schutzvorkehrungen, Gefahrenstufen, exekutive Maßnahmen und Waffen aufführt.

#### **4.7. Zusammenarbeit zwischen Spezialeinheiten**

Im Beschluss des Rates über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen<sup>33</sup> werden allgemeine Regeln und Bedingungen für den Fall festgelegt, dass Spezialeinheiten eines Mitgliedstaats einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen Hilfe leisten und/oder in dessen Hoheitsgebiet tätig werden.

Die Hilfeleistung und das Tätigwerden in diesem Rahmen wird stets auf freiwilliger Basis zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart; es besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine derartige Hilfe zu beantragen oder zu leisten. Die nationalen Behörden, die um Hilfeleistung ersuchen und die Entsendung der Spezialeinheiten genehmigen können, sind in den nationalen Merkblättern aufgeführt.

Die praktischen Einzelheiten und die Durchführungsmodalitäten zu diesem Beschluss werden zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem ersuchten Mitgliedstaat direkt vereinbart.

---

<sup>32</sup> Beschluss 2002/956/JI des Rates vom 28. November 2002 zur Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (ABl. L 333 vom 10.12.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss 2009/796/JI des Rates vom 4. Juni 2009 zur Änderung des Beschlusses 2002/956/JI zur Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 62).

<sup>33</sup> Beschluss 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 73).

Der Ratsbeschluss legt zudem fest, dass die Spezialeinheiten regelmäßig zusammentreffen, um bewährte Praktiken auszutauschen und gemeinsame Schulungsmaßnahmen zu organisieren. Dies wird im Rahmen des so genannten "Atlas-Netzwerks" bewerkstelligt, zu dem sich Vertreter der Spezialeinheiten aller Mitgliedstaaten und einiger Drittstaaten zusammengeschlossen haben.

Für spezifische Krisensituationen wie Entführungen und Geiselnahmen sind spezielle EU-Expertennetze und internationale Expertennetze eingerichtet worden, um die einschlägigen Einsätze/Ermittlungen zu unterstützen. Diese Expertennetze können über die nationalen Zentralbehörden erreicht werden.

#### **4.8. Voraussetzungen und Verfahren für gemeinsame Einsatzformen gemäß bilateralen Abkommen**

Die meisten, wenn nicht alle Mitgliedstaaten haben mit Nachbarstaaten bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte über gemeinsame Einsatzformen getroffen.

Wenn diese Vereinbarungen und Übereinkünfte nicht mit den Prümmer Bestimmungen unvereinbar sind oder wenn sie über dessen Ziele hinausgehen, so können auch sie als Grundlage für gemeinsame Einsatzformen genutzt werden.

Oftmals werden diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen den Umfang und die Voraussetzungen für gemeinsame Einsatzformen festlegen und somit die Prümmer Bestimmungen ergänzen.

## 5. GEMEINSAME ERMITTLUNGEN

### 5.1 Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG)

Artikel 13 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 und der Rahmenbeschluss des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen<sup>34</sup> sehen die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) vor.

Eine GEG ist eine Ermittlungsgruppe, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und/oder Dritten für einen spezifischen Zweck und einen begrenzten Zeitraum eingesetzt wird. Für die Einsetzung einer GEG ist weniger die Schwere der Straftat als ihre internationale und grenzübergreifende Dimension entscheidend. GEG werden sich in der Regel nur mit schwereren Formen der Kriminalität befassen, weshalb die nationalen Rechtsvorschriften und operativen Weisungen auf Vorgaben hinsichtlich der Schwere der Straftat oder andere Vorbedingungen überprüft werden sollten.

In der Praxis treten viele Fälle auf, in denen sich eine GEG als das richtige Mittel erweisen könnte, wofür mindestens zwei Fallkonstellationen als Beispiel angeführt werden können:

- Drogenermittlungen, bei denen von Anfang an bekannt ist, dass der Wohnsitz des Drogenschmugglers nicht die Endbestimmung der Drogenlieferung ist, und
- Terrorismusfälle, bei denen Anschläge an anderen Orten als an denen vorgesehen sind, an denen die ersten Hinweise erhoben werden.

Das Handbuch zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen<sup>35</sup> enthält ausführliche Angaben zu den Voraussetzungen für die Einsetzung einer GEG, der Struktur und der Arbeitsweise einer GEG sowie Informationen zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

---

<sup>34</sup> Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, veröffentlicht im ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

<sup>35</sup> Dok. 13598/09 + COR 1.

Es steht ein Modell für eine Vereinbarung<sup>36</sup> zur Verfügung, das die Arbeit der zuständigen Behörden, die eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einsetzen möchten, erleichtern soll.

Darüber hinaus sind nationale GEG-Experten benannt worden, die die Nutzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen dadurch erleichtern sollen, dass sie Informationen weiterleiten und über die nationalen Verfahren und Rechtsvorschriften aufklären.

Der Einsatz einer GEG bietet folgende Vorteile (je nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gruppe tätig ist, und im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften):

- GEG-Mitglieder können Informationen unmittelbar untereinander austauschen, ohne hierzu auf förmliche Informationensuchen zurückgreifen zu müssen.
- Ermittlungsmaßnahmen können unmittelbar bei den anderen Mitgliedern beantragt werden, so dass auf Rechtshilfeersuchen verzichtet werden kann. Dies gilt auch für die Beantragung von Zwangsmaßnahmen.
- Mitglieder können bei Haussuchungen, Vernehmungen usw. in allen vereinbarten Einsatzbereichen zugegen sein, zur Überwindung von Sprachbarrieren bei Vernehmungen beitragen usw.
- Vor Ort ist eine Koordinierung der Anstrengungen sowie ein informeller Austausch von Sachkenntnis möglich.
- Vertrauensschaffung zwischen Praktikern verschiedener Zuständigkeitsbereiche, die zusammenarbeiten und über Ermittlungs- und Strafverfolgungsstrategien entscheiden.
- Möglichkeit für Europol und Eurojust, unmittelbar unterstützend einzugreifen.
- Möglichkeit, eine ggf. verfügbare Finanzierung zu sichern.

Das Team wird in dem Mitgliedstaat gebildet, in dem die Ermittlungen voraussichtlich vorwiegend durchgeführt werden. Obgleich ein festes "Hauptquartier" vereinbart werden sollte, ist es nicht notwendig, dass sich alle Mitglieder der GEG am selben Ort einfinden.

Die Befugnisse der Mitglieder einer GEG sind unter Umständen je nach den nationalen Rechtsvorschriften unterschiedlich; einige Mitgliedstaaten lassen beispielsweise zu, dass ausländischen Beamten hoheitliche Befugnisse für Zwangsmaßnahmen übertragen werden (Vernehmung, Haussuchung). Gleiches gilt für die Anwendung von Gewalt; dies hängt von den nationalen Rechtsvorschriften und, sofern nach den nationalen Rechtsvorschriften gestattet, von der Entscheidung des Leiters der Gruppe ab.

---

<sup>36</sup> Empfehlung des Rates vom 8. Mai 2003 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG), veröffentlicht im ABl. C 121 vom 23.5.2003, S. 1.

### **Teilnahme von Eurojust und Europol**

Eurojust und Europol wurden eingerichtet, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen, und sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben in den Gemeinsamen Ermittlungsgruppen eine wichtige Rolle übernehmen.

Nach Artikel 1 Absatz 12 des Rahmenbeschlusses und den Bestimmungen des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 können Eurojust und Europol getrennt oder gemeinsam an GEG teilnehmen. Nach Artikel 6 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust können sich beide Einrichtungen auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsam an der Einsetzung einer GEG beteiligen und die nationalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei den vorausgehenden Beratungen unterstützen.

Zwar ist es nicht vorgeschrieben, Eurojust und Europol bei der Bildung und beim Einsatz einer GEG heranzuziehen, doch könnten beide Einrichtungen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Effizienz und operative Fähigkeit der GEG und den Erfolg der Ermittlungen insgesamt sicherzustellen. Sie können außerdem bei der Verwaltung der GEG helfen. Zudem können sie als Vermittler fungieren, wenn es gilt, Finanzmittel zu beschaffen, und sie können Beratung dazu erteilen, welche Finanzmittel gegenwärtig zur Verfügung stehen.

### **5.2. Besondere gemeinsame Ermittlungsteams**

Die Grundsätze und Bedingungen für besondere gemeinsame Ermittlungsteams gemäß Artikel 24 des Übereinkommens Neapel II<sup>37</sup> sind im Handbuch zum Übereinkommen Neapel II über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen dargelegt.

---

<sup>37</sup> Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 1, und ABl. C 165 vom 30.5.1998, S. 24).

### **5.3. Spiegel- oder Parallelermittlungen**

Spiegel- oder Parallelermittlungen sind Ermittlungen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU schwerpunktmäßig zu einer kriminellen Gruppe oder Kriminalitätsform geführt werden, die jeden einzelnen Mitgliedstaat gleichermaßen betrifft. Die Ermittlungen, die auch ihrer Verwaltungsstruktur und ihrem Auftrag nach gesondert geführt werden, zielen darauf ab, dass die kriminelle Gruppe oder die Kriminalitätsform, die die einzelnen Staaten betrifft, gemeinsam ausgehoben bzw. bekämpft wird.

Es handelt sich dabei nicht unbedingt um eine grenzüberschreitende Operation, wie sie in diesem Handbuch beschrieben wird, und mit Beamten, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Die Erkenntnisse und/oder Beweise, die im Laufe dieser gesonderten Ermittlungen erlangt werden, können weitergeleitet oder in justiziellen Verfahren in anderen Mitgliedstaaten der EU verwendet werden, jedoch nur über die bewährten Kanäle internationaler Rechtshilfeersuchen zwischen den zuständigen Justizbehörden.

### **5.4. Einsatz von verdeckten Ermittlern und Informanten**

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Informanten hängt von den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ab. Die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist insbesondere durch Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen<sup>38</sup>, Artikel 23 des Übereinkommens Neapel II<sup>39</sup>, Artikel 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>40</sup> und bilaterale Übereinkünfte und einzelstaatliche Rechtsakte geregelt. Ermittlungstechniken dieser Art können zwar bei nationalen Ermittlungen angewandt werden, aber es wird für erforderlich gehalten, dass solche Techniken im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler Ermittlungen oder gemeinsamer Ermittlungen angewandt werden.

Die nationalen Zentralbehörden und Europol haben Experten benannt und geben Beratung, um die Anwendung dieser Techniken zu unterstützen.

---

<sup>38</sup> Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, veröffentlicht im ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

<sup>39</sup> Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 1, und ABl. C 165 vom 30.5.1998, S. 24).

<sup>40</sup> <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/index.html>

Handgeschriebene Formblätter sind unter keinen Umständen zulässig.

**Rechtshilfeersuchen in Bezug auf eine grenzüberschreitende Observation**  
(Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens)

**Angaben zu dem Ersuchen**

- Ersuchender Staat	010.
- Ersuchter Staat	011.
- Absender	012.
- Empfänger	013.
- Datum und Uhrzeit des Ersuchens	014.
- Name der observierten Person oder, sofern dieser nicht vorliegt, Fallbezeichnung oder -nummer	015.
- Grenzüberschreitende Observation: Normalfall oder dringlicher Fall	016.
- Falls Normalfall: Datum und Uhrzeit des Grenzüberttritts	017.
- Falls dringlich: Gründe für die Dringlichkeit	018.

Das Formblatt ist mit größtmöglicher Genauigkeit auszufüllen; erforderlich sind insbesondere Angaben über Waffen, Polizeikräfte, Fahrzeuge und die Anwendung spezieller polizeilicher Techniken.

**Angaben zu den Ermittlungen**

- Zuständige Justizbehörde	020.
- Aktenzeichen	021.
- Name und Dienststellung des zuständigen Staatsanwalts/Richters Telefon Fax	022.
Zuständige Polizeibehörde Zuständiger Bediensteter, Tel., Fax	023.
Rechtliche Einstufung des Sachverhalts: a) Normalfall: – Straftat – Strafandrohung b) Dringlich:	024.

Alle Ersuchen sind in der Regel an die zentrale nationale Stelle zu richten.

Der ersuchte Staat ist so schnell wie möglich zu unterrichten.

- Mord	025.1.
- Totschlag	025.2.
- Schwere Straftat sexueller Natur	025.3.
- Brandstiftung	025.4.
- Nachahmung und Fälschung von Zahlungsmitteln	025.5.
- Schwere Diebstahl, Hehlerei und Raub	025.6.
- Erpressung	025.7.
- Entführung und Geiselnahme	025.8.
- Menschenhandel	025.9.
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	025.10. 025.11.
- Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe	025.12.
- Vernichtung durch Sprengstoffe	025.13.
- Unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen	025.14.
- Schwere Betrug	025.15.
- Schleuserkriminalität	025.16.
- Geldwäsche	025.17.
- Illegaler Handel mit nuklearem und radioaktivem Material	025.18.
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
- Terroristische Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über die Bekämpfung des Terrorismus	025.19.
- Tatzeit	026.
- Tatort	027.
- Sachverhaltsdarstellung	028.
- Rolle des Tatverdächtigen	029.

Das Formblatt muss eine umfassende Begründung des Ersuchens enthalten.

<b>Vor Ort vorliegende Informationen: Für die Observation zuständige Dienststelle</b>		
- Vor Ort zuständiger Bediensteter	030.	
- Telefon Mobiltelefon Funk (fakultativ) Rufcode		
- Observationskräfte	031.	
- Polizeifahrzeuge Kennzeichen Fahrzeugmarke Dienstwaffen		
- Wechselnde Verwendung von Kennzeichenschildern erforderlich	032.	
- Voraussichtliche Observationszeit (Tag, Monat, Jahr, Zeit, Dauer des Einsatzes, sonstige Angaben)	033.	
- Voraussichtliches Observationsgebiet	034.	
- Voraussichtlicher Ort des Grenzübertritts	035.	
<b>Observed Person</b>		
- Name Vorname, Geburtsdatum	040.	
- Staatsangehörigkeit	041.	
- Männlich / weiblich	042.	
- Geschätztes Alter	043.	
- Personenbeschreibung (Größe, Statur, Haarfarbe usw.)	044.	
- Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Wohnungsnummer)	045.	
- Telefon Mobiltelefon	046.	
- Angaben zur Person (bewaffnet, gewalttätig, Drogenkonsument)	047.	
- Lichtbild und / oder Fingerabdrücke	048.	
- Fahrzeug (Marke, Typ, Farbe, Kennzeichen)	049.	
- Anwendung spezieller polizeilicher Techniken	050.	
- Sonstige sachdienliche Angaben Personen, die mit dem Verdächtigen / Treffpunkt in Kontakt stehen	051.	
- Sonstige Personen, die den Verdächtigen begleiten	052.	
<b>Verschiedenes</b>	053.	

Das Ziel der Observation - sofern vorliegend - und / oder das Erfordernis, dass der ersuchte Staat die Observation übernimmt, könnte hinzugefügt werden.



<b>Schlussbericht über eine grenzüberschreitende Observation</b> (Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens)			
- Ersuchender Staat	100.	Vom Einsatz leitenden Beamten innerhalb von 7 Tagen auszufüllen	
- Ersuchender Staat	100.		
- Ersuchter Staat	101.		
- Datum	102.		
- Absender	103.		
- Empfänger	104.		
- Fallbezeichnung oder -nummer	105.		
<b>Bezeichnung der Dienststelle (vor Ort), die die Observation durchgeführt hat</b>			
- Name und Dienstgrad des vor Ort zuständigen Bediensteten	110.		
- Anschrift	111.		
- Telefon	112.		
- Fax	113.		
<b>Umstände des Einsatzes</b>			
- Angaben zur Straftat	120.		
- Angaben zum Tatverdächtigen	121.		
<b>Eingesetzte Mittel</b>			
- Zahl der Fahrzeuge 1 - Marke 2 - Typ 3 - Farbe 4 - Kennzeichen	130.		
- Zahl der Personen	131.		
- Verschiedenes	132.		
<b>Angaben zur durchgeführten Maßnahme</b>			
- Beginn	140.		
- Route und Grenzüberschrittsorte	141.		
- Ankunftszeit	142.		
- Ende der Observation: Datum und Uhrzeit	143.		
- Örtliche Behörden, die Unterstützung geleistet haben	144.		
- Verschiedenes	145.		
<b>Erwähnenswerte Vorkommnisse</b>			
- Vorkommnisse in Bezug auf die Behörden des ersuchten Staates	150.		
- Vorkommnisse in Bezug auf den Tatverdächtigen	151.		
- Sonstige Vorkommnisse	152.		
<b>Bei dem Einsatz observierte Ziele</b>			
- Örtlichkeiten - Fahrzeuge - Personen	160.	Einschließlich etwaiger Schusswaffengebrauch durch die Beamten	
<b>Weiteres Vorgehen in dem Fall</b>			
- In Bezug auf den Tatverdächtigen	170.		
- Im ersuchten Staat kontaktierte Justizbehörde(n) oder Richter/Staatsanwälte	171.		
<b>Verschiedenes</b>	172.		

Bitte beachten: Dieses Dokument dient zu Verwaltungszwecken und ist nicht als Beweismittel zu verwenden.

Handgeschriebene Formblätter sind unter keinen Umständen zulässig.

### Ersuchen um eine grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung

#### Angaben zu dem Ersuchen

-	Ersuchender Staat	010.
-	Ersuchter Staat	011.
-	Absendedienststelle	012.
-	Weiterleitende Dienststelle	013.
-	Empfängerdienststelle	014.
-	Datum und Uhrzeit des Ersuchens	015.
-	Name der observierten Person oder, sofern dieser nicht vorliegt, Fallbezeichnung oder -nummer	015.
-	Grenzüberschreitende Observation: Normalfall oder dringlicher Fall	016.
-	Falls Normalfall: Datum und Uhrzeit des Grenzübertritts	017.
-	Falls dringlich: Gründe für die Dringlichkeit	018.

Das Formblatt ist mit größtmöglicher Genauigkeit auszufüllen; erforderlich sind insbesondere Angaben über Waffen, Polizeikräfte, Fahrzeuge und die Anwendung spezieller polizeilicher Techniken.

Alle Ersuchen sind in der Regel an die zentrale nationale Stelle zu richten.

Der ersuchte Staat ist so schnell wie möglich zu unterrichten.

#### Angaben zu den Ermittlungen im ersuchenden Staat

Zuständige Justizbehörde oder sonstige Genehmigungsbehörde	020.
Aktenzeichen	021.
Name und Dienststellung des zuständigen Staatsanwalts/Richters	022.
Telefon	
- Mobiltelefon	
- Fax	
- E-Mail	
Zuständige Polizeibehörde	023.
- Zuständiger Bediensteter	
- Telefon	
- Mobiltelefon	
- Fax	
- E-Mail	
Rechtliche Beurteilung des Falles:	024.
- Straftat	
- Strafandrohung	
Tatzeit oder Tatzeitraum	025.
Tatort oder Tatgebiet	026.
Sachverhalt	027.
Rolle des Absenders/Kuriers/Empfängers der in Frage stehenden Waren	028.

#### Begründung der Erforderlichkeit der Operation

Ermittlungsergebnisse, die die Operation rechtfertigen	030.
Bereits durchgeführte Maßnahmen zur Ermittlung der Empfänger der Lieferung oder anderer Beteiligten und Organisatoren	031.

#### Angaben zur geplanten Operation

-	Art und Menge der illegalen Waren/sonstigen Waren	040.
-	Voraussichtlicher Zeitpunkt und Ort der Einfuhr (Grenzübertritt) in den ersuchten Staat	041.
-	Voraussichtliche Route im ersuchten Staat	042.
-	Angaben zum etwaigen Zeitpunkt und Ort der Ausfuhr aus dem ersuchten Staat	043.
-	Voraussichtliche Beförderungsmittel (bei Fahrzeugen: Marke, Modell, Farbe und Kennzeichen)	044.
-	Beförderungsmittel mit einem Peilsender oder GPS	045.

Angaben zur Person der an der Lieferung beteiligten Verdächtigen - Name und Vorname(n) - Männlich / weiblich - Vorname - Geburtsdatum und -ort - Geschätztes Alter - Wohnort/Anschrift - Staatsangehörigkeit - Personenbeschreibung (Größe, Statur, Haarfarbe usw.) - Telefon- und Mobiltelefonnummern - Lichtbilder/Fingerabdrücke - Bewaffnet/gewalttätig	046.	
Angaben zu sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Lieferung (einschließlich solcher, die nicht tatbeteiligt sind)	047.	
Sonstige Angaben (Kontakte, Treffen usw.)	048.	
Gegebenenfalls Zeit und Ort der Übernahme der kontrollierten Lieferung durch die Behörden des ersuchten Staates	049.	
<b>Angaben zur ausführenden Dienststelle im ersuchten Staat</b>		
Für die Operation zuständige Person - Telefon - Mobiltelefon - Funkfrequenz (fakultativ) - Rufcode	050.	
Observationsbeamte - Zahl der Beamten - Fahrzeuge - Kennzeichen - Fahrzeugtyp	051.	
Sonstige Beamte (einschließlich verdeckter Ermittler) oder eingesetzte technische Mittel	052.	
<b>Besondere Ersuchen</b>		
- Ersuchen um Ersetzen der Ware	060.	
- Ersuchen um Anwendung besonderer Ermittlungstechniken	061.	
- Ersuchen um die Erlaubnis zum Mitführen einer Dienstwaffe	062.	
- Ersuchen um Verwendung auswechselbarer Kennzeichenschilder	063.	
- Besondere Voraussetzungen für Zollformalitäten	064.	
- Ersuchen um Teilnahme nach Übernahme der kontrollierten Lieferung durch Beamte des ersuchten Staates	065.	
<b>Zusätzliche Anmerkungen</b>		

<b>Schlussbericht über eine grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung</b>		
- Ersuchender Staat/ersuchende Behörde		
- Zentralbehörde		
- Datum und Uhrzeit der Vorlage des Evaluierungsberichts		
- Ersuchter Staat und ersuchte Behörde	1	Vom Einsatz leitenden Beamten innerhalb von 7 Tagen auszufüllen
- Datum und Uhrzeit des Ersuchens	2	
- Empfängerdienststelle	3	
- Bezeichnung oder Aktenzeichen	4	
- Wurde die kontrollierte Lieferung genehmigt?	5	
- Genehmigungsbehörde und Aktenzeichen	6	
- Wurde die kontrollierte Lieferung durchgeführt? Falls nicht, aus welchem Grunde?	7	
<b>Auszufüllen, wenn die kontrollierte Lieferung durchgeführt wurde</b>		
<b>Umstände der kontrollierten Lieferung</b>		
Angaben zur Straftat	8	
Art und Menge der illegalen Waren	9	
<b>Vom ersuchten und vom ersuchenden Staat eingesetzte Mittel</b>		
- Art und Zahl der verwendeten Beförderungsmittel/Fahrzeuge	10	
- Zahl der eingesetzten Polizeibeamten	11	
- Verwendete technische Mittel oder besondere Ermittlungsmethoden	12	
- Verschiedenes	132	
<b>Erwähnenswerte Vorkommnisse</b>		
- Vorkommnisse in Bezug auf die Behörden des ersuchten Staates	150	
- Vorkommnisse in Bezug auf den Tatverdächtigen	151	
- Sonstige Vorkommnisse	152	
<b>Ergebnisse der kontrollierten Lieferung / Probleme und etwaige Lösungen</b>		
Ergebnisse der kontrollierten Lieferung		
Etwaige Sprachprobleme	170	
Etwaige Koordinierungsprobleme	171	
Etwaige sonstige Probleme	172	

Bitte beachten: Dieses Dokument dient zu Verwaltungszwecken und ist nicht als Beweismittel zu verwenden.